

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis  
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die  
babylonische Gefangenschaft

**Krafft, Karl Georg**

**Schaffhausen, 1854**

XXIX.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

des Zuges durch die Wüste, vor Sonnenuntergang nicht in das Lager zurückkehren (v. 9—11.).

§. 126.

Uebrigens war Niemand zur Theilnahme an irgend einem Kriegszuge verpflichtet, wer nicht von seinem persönlichen und Nationalstolz angetrieben selber Muth und Lust dazu hatte (Deut. 20, 8.). Alle, welche ein neugebautes Haus noch nicht bezogen, von einem neugepflanzten Weinberge noch keine Früchte eingeerntet, eine verlobte Braut noch nicht heimgeführt hatten (v. 5—7. ep. 24, 5.), waren ohnehin förmlich vom Kriegsdienste entbunden. Die Uebrigen sollten sich jedoch nicht fürchten, sondern, durch den Priester im Namen Gottes ausdrücklich aufgemuntert, auch dem stärksten Feinde gegenüber sich des Sieges versichert halten (Deut. 20, 1—4.).

§. 127.

War das israelitische Heer vor eine außerhalb Palästina gelegene feindliche Stadt gerückt, so mußte derselben (Deut. 20, 10—15.) zuerst friedliche Unterwerfung angeboten werden. Im Falle der angenommenen Friedensbedingung wurde dieselbe ohne weitere feindliche Behandlung zinsbar gemacht. Mußte die Stadt jedoch durch Sturm erst erobert werden, so sollten alle männlichen Einwohner über die Klinge springen; Weiber und Kinder, Vieh und sonstige Habe fielen den Eroberern als Beute heim. Nur die Amalekiter (Deut. 25, 17—19.) sollten zur Strafe für ihre an den Israeliten verübte heimtückische Feindseligkeit (vergl. §. 47.) gänzlich vom Erdboden vertilgt werden. Zur Errichtung der Belagerungsmaschinen durften übrigens keine fruchttragenden Bäume gefällt werden (Deut. 20, 19, 20.)

## XXIX. Moyses. Fortsetzung.

Menschlichkeit und Schicklichkeitsgefühl.

§. 128.

Wenn selbst im Kriege die Pflicht der allgemeinen Menschlichkeit, soweit als ihre Ausübung mit der nothwendigen Strenge kriegerischer Maafregeln verträglich war, nicht außer Augen gesetzt werden durfte, mußte dieselbe umsomehr in Friedenszeiten beobachtet werden. Dieser Geist spricht sich in jenen erwähnten Gesetzen über die Bezahlung des

Tagelöhners vor Sonnenuntergang (cf. §. 118. 119.) und Unterstützung der Armen aus, welche auf verarmte Israeliten wie auf sonstige im Lande wohnende Armen gleichmäßig angewendet werden mußten. Es bestand zwischen beiden kein weiterer Unterschied (Deut. 15, 3. 6. 12. ep. 23, 20.), als daß Fremdlinge von den israelitischen Privilegien, wornach die Knechte im Erlassjahre ihre Freiheit wieder bekamen und die Schulden erlassen wurden, ausgeschlossen blieben, und daß sie für gemachte Darlehen zur Bezahlung regelmäßiger Zinsen angehalten wurden. Sclaven, welche einem ausländischen Herrn entlaufen, bei einem Hebräer Zuflucht suchten, durften ihrem früheren Eigenthümer nicht ausgeliefert, sondern es mußte ihnen ungeförter Aufenthalt im Lande gestattet werden (Deut. 23, 15. 16.).

Unter den §. 65. erwähnten, auf dem Berge Sinai gegebenen gemischten Gesetzen befindet sich unter andern auch das ausdrückliche Gebot, daß die Israeliten, wenn sie einmal vom Lande Canaan Besitz genommen, Fremdlinge gleich ihren eigenen Stammgenossen gut behandeln, ja sogar ebenso wie sich selber lieben sollten (Lev. 19, 33. 34.) Dieser Vers befindet sich in dem nämlichen Kapitel, in welchem (v. 18.) auch die Ermahnung zu brüderlicher nationaler Gesinnung der Israeliten untereinander enthalten ist.

#### §. 129.

Zu thunlichem Schutze des menschlichen Lebens überhaupt war im Gesetz geboten, das Dach eines neugebauten Hauses immer schon von vorneherein mit einer Brustwehr zu umgeben, damit Niemand unversehens herunterstürze (Deut. 22, 8.). Aehnliche, theils die Schonung, theils die gute Behandlung betreffende Vorschriften finden sich selbst in Bezug auf die Thierwelt, an deren treue Befolgung sogar ausdrückliche Verheißungen geknüpft sind (Deut. 22, 6. 7.). Wer ein Vogelnest fand, in welchem das Weibchen mit Ausbrütung der Eier oder Aezung der Jungen beschäftigt war, durfte nur die Eier oder die Jungen nehmen, und mußte die Alte fliegen lassen. Dem Däsen, welcher auf der Tenne umhergetrieben, nach morgenländischem Gebrauche zur Ausdreschung der Getreidekörner gebraucht wurde, durfte während der Arbeit das Maul nicht verbunden werden (Deut. 25, 4.).

#### §. 130.

Es wurde dem Israeliten zur Pflicht gemacht, daß er endlich nicht einmal die Tragbarkeit des Grund und Bodens, den er zu seiner Wirthschaft bearbeitete, übermäßig anstrengen durfte. Aus diesem Grunde, wie es scheint, ist wenigstens theilweise das Gesetz zu verstehen, daß ein Weinberg nicht zugleich mit einem andern Gewächse in den Zwischenfurchen

besäet werden dürfte (Deut. 22, 9.). Eine andere, zugleich den richtigen Takt in Beziehung auf den anständigen äußeren Eindruck ordnende Vorschrift verbot, daß ein Ochse und ein Esel nicht zu gleicher Zeit an den Pflug gespannt werden dürften (Deut. 22, 10.). Um die Sucht nach Neuerung in Kleinigkeiten zu mindern, und den Sinn für schlichte Einfachheit im Volke zu bewahren, durften die Kleider nicht aus Wollen und Leinen zugleich gewebt sein (Deut. 22, 11.).

## §. 131.

Am Schlusse dieser in der zweiten Hauptabtheilung seiner Rede niedergelegten ausführlichen Wiederholung des ganzen Gesetzes, soweit dasselbe unmittelbar in das hebräische Volksleben eindringen sollte, fühlte Moyses, daß eine lebhaftere Ahnung des Berufes, ein von Gott unmittelbar auserwähltes, mit ihm in dem lebendigen Verkehre eines wechselseitigen Vertrages stehendes Volk zu sein, nunmehr zum zweiten Male, ähnlich wie am Berge Sinai, völlig in das Bewußtsein seiner ihm mit gespannter Aufmerksamkeit zuhörenden Stammgenossen eingebracht, und daß der Wille derselben zu einer erneuten Eingehung des schon geschlossenen Bundes durch erneuerte freie Selbstbestimmung hinlänglich bereit war (Deut. 26, 16—19.). Diesen Augenblick benützte er, um die Bestimmung über die Art und Weise zu treffen, auf welche die bereits innerlich eingegangene Bundeserneuerung binnen einiger Zeit durch hinzukommende äußerliche Form von dem ganzen Volke feierlich sollte bekräftigt werden (Deut. ep. 27. cf. §. 103.).

## XXX. Moyses. Fortsetzung.

## Segen und Fluch, Weissagung der Zukunft.

## §. 132.

Deut. ep. 28.

Die dritte Hauptabtheilung der Rede Moyses, welche vorherrschend prophetischen Charakters ist, beginnt mit einer ausführlichen dichterisch anschaulichen Schilderung sowohl des Segens Gottes (v. 1—14.), welcher sich am Volke Israel im Falle der Beobachtung des Gesetzes, als auch des Fluches, der sich im Falle der Uebertretung an ihnen verwirklichen werde (v. 15 sq.). Die wegen der späteren geschichtlichen Erfüllung als besonders merkwürdig hervorzuhelbenden einzelnen Züge des Fluches